


**Demnach verschiedentlich darüber wiederholte Klagen und lamentationes
geführt worden/ daß allerhand Bettel- und Herren loses Gesindel/ Landstreicher/
auch Zigeuner sich in hiesige Lande eindringen/ und so sehr vermehren...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887350313>

Abstract: Verordnung über die Ausweisung der Zigeuner und Bettler

Druck Freier  Zugang



1723 19. Aug.



Demnach verschiedentlich darü-
ber wiederholte Klagen und lamenta-
tiones geführet worden / daß allerhand
Bettel- und Herren loses Gesindel /
Landstreicher / auch Zigeuner sich in
hiesige Lande eindringen / und so sehr
vermehrten / daß solches denen Eingefessenen und
Untertanen zur grossen Beschwerde und Last ge-
reicht / ja fast unerträglich fället / diese böshafte
Peute auch so gar / wann sie nicht eingenommen /
oder ihnen nach Verlangen nicht gegeben werden
will / mit Brand drohen / auch wie Verlauten will /
würcklich Feuer angeleget ; Und dann hierdurch
die Untertanen sowohl in denen Fürstlichen Do-
mainen, als Adlichen Güttern ausgesogen / und
zu Abtragung ihrer schuldigen Abgiffen und der
Landes- Steuern untüchtig gemacht / nicht weni-
ger die Securität dieser Lande gestöhret / und vor
solchem ungestühmen Gesindel niemand das Sei-
nige zulezt ruhig würde besitzen und geniessen kön-
nen ; So wird / um solchen Unwesen zu steuren / und
das Nöhtige dagegen vorzukehren / auff eingelang-
ten Aller- und Höchstten Special- Befehl hiermit
verordnet / daß

I.

Alle ausländische Bettler und Herren-loses Gesin-
del / auch Zigeuner binnen denen nächsten acht Ta-
gen / nach Publicirung dieser Verordnung / die hie-
sige



MK-4060.(29.)⁷

19. Aug. 1723

19. Aug. 1723.

sige Lande räumen / und sich darinnen nicht weiter betreten lassen / die einheimische Armen aber binnen gleichmäßiger Frist sich in diejenige Aemter / Gerichte und Orter / woraus sie gebürtig / begeben / und daselbst ihres nothdürfftigen Unterhalts gewärtigen sollen / mit der Verwarnung / daß / falls nach solcher Frist jemand auff der Bettelen / oder ein Ziegeuner / ertappet werden wird / derselbe sofort mit auffm Rücken gebundenen Händen / an das nächste Amt geliefert / und dem Lieferer desfalls ein Schein vom Amte gegeben / der Inhaftirte aber im Gefängniß / bis zu weiterer Verordnung / behalten / auch / dem Befinden nach / insonderheit wann sie sich zum andern mahl betreten lassen / ad operas publicas condemniret / auch mit einem Brandmahl vor dem Kopffe / um sie zu kennen / gezeichnet werden sollen; Jedoch jedermänniglich an seiner habenden Jurisdiction obn geschadet; Gestalt dann

II.

Zu solchem Ende allen und jeden Fürstlichen Beamten / Adelichen Gerichten und Städten anbefohlen wird / daß sie alles Ernstes hierüber halten / zu nöthiger Verpflegung der in ihren Jurisdictionen befindlichen Armen / so ihr Brodt nicht mehr verdienen können / hinlängliche Anstalt machen / und nicht verstaten sollen / daß Ausländische / oder auch in andere Jurisdictionen und Aemter gehörige Armen denen Unterthanen ihres Orts mit betteln beschweren

beschwerlich fallen / sondern / wann sich dergleichen
anfinden / sie so fort zur Haft bringen / examiniren /
und ihre bey sich habende Pässe und Attestata auff
genaueste untersuchen.

III.

Damit aber diese Intention um so viel besser errei-
chet / und dergleichen Land-Streicher und Bettler
aus diesen Landen abgehalten werden mögen; So
wird einem jeden / sowoll von der in hiesigen Lan-
den befindlichen Commissions-Militz als denen
Untertanen frey gegeben / daß sie sich der daselb-
sten / oder in ihren Gegenden auffhaltenden Bettler /
Ziegeuner / oder sonst verdächtigen Personen / so
gut sie können / bemächtigen / und in Arrest neh-
men / und an das nächste Amt oder Gerichte liefern
mögen; Gestalt dann dem Lieferer für einen jeden /
den er dem Amte überantworten wird / 1. Rthlr.
zur Discretion gereicht werden soll; Wie dann
auch

IV.

Die Beamte schuldig seyn sollen / wann ihnen
dergleichen Bettler / oder Ziegeuner geliefert wer-
den / solches sofort / sonst aber alle Monathe an-
hero an die Subdelegation zu melden / ob und was
für frembde Bettler / Ziegeuner / oder sonst verdäch-
tige Personen sich in ihren Aemtern befinden.
Die Inhaftirte aber sind so lange im Gefängnisse zu
behal-

behalten/ bis man ihrenthalber weiter disponiren/
und sie an Ort und Stelle bringen lassen wird/ da
man von ihrer unverschämten Betteley/ und inso-
lenten Drohungen nichts weiter zu befahren hat.

Damit übrigens niemand sich mit der Unwis-
senheit entschuldigen könne/ soll diese Verordnung
in allen Aemtern/ Adlichen Gerichten und Städ-
ten gehörig affigiret/ auch von denen Cankeln am
18. Sonntage nach Trinitatis abgelesen werden.
Rostock/ den 19. Augusti 1723.

Königl. Groß-Britannische, und
Schur-Fürstl. auch Hoch-Fürstl.
Braunsch. Lüneb. zur Käyser-
lichen **COMMISSION**
SUBDELEGIRTE RÄTHE.

